



Intergenerativer Stadtteifonds „Wir im Quartier!“

Fördergrundsätze der Stadt Flensburg

Die Stadt Flensburg hat zur Förderung der offenen Altenhilfe intergenerative Stadtteifonds für 4 Fördergebiete eingerichtet. Die zielführende Verwendung der Finanzmittel (Offene Altenhilfe) bedingt eine Schwerpunktlegung auf intergenerative Angebote mit dem besonderen Fokus auf Einbindung und Beteiligung von Menschen ab 60 Jahren. Die Stadtteifonds sollen insbesondere kleine und rasch realisierbare Projekte unbürokratisch unterstützen.

Die Fördergebiete sind:

Fördergebiet 1: Mürwik, Engelsby, Tarup

Fördergebiet 2: Fruerlund, Jürgensby, Sandberg

Fördergebiet 3: Neustadt, Nordstadt, Westliche Höhe, Altstadt

Fördergebiet 4: Weiche, Friesischer Berg, Südstadt

Zuwendungszweck

Die Förderung zielt auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im Quartier, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die BewohnerInnen ab. Mit Mitteln des Stadtteifonds werden Projekte gefördert, die dem Fördergebiet zugutekommen.

Die Stadtteifonds aktivieren das Handeln vor Ort und fördern die Beteiligung der Bewohnerschaft. Maßnahmen sollen einen nachvollziehbaren Nutzen für die BewohnerInnen der jeweiligen Stadtteile haben. Die Ansiedelung von Maßnahmen in allen Stadtteilen des jeweiligen Fördergebietes ist anzustreben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projekt- oder Maßnahmenförderung mit den Zielen:

1. Schaffung intergenerativer Begegnung
2. Förderung der Selbsthilfe und Eigenverantwortung
3. Förderung des Auf- und Ausbaus von Nachbarschaftsnetzen
4. Belebung der Stadtteilkultur sowie Förderung von Begegnungen (multikulturell und inklusiv)

Förderfähige Ausgaben

Es muss sich um Maßnahmen bzw. Projekte handeln, die im Fördergebiet liegen oder Angebote außerhalb des Fördergebietes, die auch den EinwohnerInnen des Gebietes zugutekommen. Die Maßnahmen müssen zur Erreichung der vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am **11.12.2017** verabschiedeten Ziele zur Entwicklung der offenen Altenhilfe beitragen.

Förderfähig sind:

- ✓ Veranstaltungen (z.B. Stadtteifeste, Nachbarschaftsfeste, jahreszeitliche Veranstaltungen)
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Give aways)
- ✓ Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten und Workshops
- ✓ Nutzungskosten (projektbezogene Räumlichkeiten z.B. regelmäßige Treffen, Ausstellungen)
- ✓ Aufwandsentschädigungen (z.B. KünstlerInnen, HandwerkerInnen)
- ✓ Anschaffungen von Gegenständen und Materialien (z.B. Bücherbox, Bänke, Infokasten)

Nicht förderfähig sind:

- städtische Maßnahmen und Projekte
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte
- dauerhafte Mieten (Ausnahmefälle bedürfen der besonderen Begründung)



Förderentscheidung

Über die Mittelvergabe entscheiden eigens hierfür eingesetzte Förderbeiräte schwerpunktmäßig an zwei Vergaberunden pro Jahr. Förderanträge können bis zum 01.12. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Antragsschluss für die 2. Jahreshälfte ist der 01.06.

des laufenden Jahres. Zusätzliche Vergaberunden regeln die Förderbeiräte eigenständig.

Der jeweilige Beirat entscheidet abschließend in Abwesenheit der Antragstellenden über die Verwendung der Mittel des Stadtteilstifts. Entscheidungen bezüglich der jeweiligen Förderanträge werden von den anwesenden Beiratsmitgliedern nach dem Mehrheitsprinzip getroffen. Stimmenthaltungen sind zulässig, zählen jedoch bei Pattsituationen als Ablehnung. Der Beirat kann Anträge auch zurückstellen und Antragstellende auffordern, einzelne Sachverhalte zu klären.

Auf Beschluss des Beirates können Antragstellende geladen werden, um das Projekt oder die Maßnahme zu erläutern. Beiratsmitglieder, die eigene oder stellvertretende Anträge gestellt haben, werden bei deren Beratung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Verbleibende Fördermittel nach dem 01.06. eines Jahres werden zusammengelegt und stehen ab dem 01.09. des Jahres dann allen Fördergebieten zur Verfügung. Über die Vergabe entscheidet der Förderbeirat des antragstellenden Fördergebietes. Sofern die Antragssummen die Restmittel übersteigen, entscheidet das jeweilige Antragsdatum.

Projekte, die über das Fördergebiet hinaus wirken, also weitere EinwohnerInnen ansprechen, sind möglich, sollen aber immer auch einen Bezug zum und eine Wirkung im Quartier haben. Für derartige Projekte steht ein gesondertes Budget zur Verfügung, das sich anteilig aus den vier Fördergebieten ergibt. Als Berechnungsgrundlage dient auch hier die Anzahl der über 60-Jährigen im Fördergebiet. In dem Stadtgebiet, wo das Projekt stattfindet, wird jedoch immer das eigene Budget mit dem entsprechenden Anteil belastet.

Förderbeirat

Der Förderbeirat setzt sich jeweils für die Dauer von 2 Jahren wie folgt zusammen:

- je 1 VertreterIn je Stadtteil des Fördergebietes (Vorschlag erfolgt durch das jeweilige Stadtteilforum; bei mehreren Stadtteilforen stimmen sich diese untereinander ab; es können auch max. zwei Vertreter*innen je Stadtteil des Fördergebietes dem Förderbeirat angehören, bei Abstimmungen zählt je Stadtteil eine Stimme)
- 1 VertreterIn für die Jugend
- 1 VertreterIn des Seniorenbeirates
- 1 VertreterIn des Runden Tisch – Integration

Erscheint ein Mitglied über ein Jahr durchgängig nicht bei den Vergaberunden, wird die Institution, von der es entsendet wurde seitens der Verwaltung gebeten, eine andere Person zur Wahrnehmung der Aufgaben im Förderbeirat zu beauftragen.

An den Sitzungen des Beirates nehmen im Wechsel auch folgende VertreterInnen der Stadt Flensburg als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht teil:

- VertreterInnen des Bereiches Engagement und EinwohnerInnenbeteiligung
- VertreterInnen der Fachstelle 50+
- VertreterInnen der Sozial- und Altenhilfeplanung

Darüber hinaus erfolgt durch die inhaltliche Ausrichtung der Anträge die Einbindung anderer betroffener Abteilungen.

Entscheidungskriterien

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung sind die praktische Umsetzbarkeit und der Beginn innerhalb des jeweiligen Antragsjahres, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien.



Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt unmittelbar nach der jeweiligen Zusammenkunft des Beirates.

Im Bescheid sind folgende Punkte geregelt:

- Höhe der zugeteilten Mittel
- Zeitraum in dem das Projekt durchgeführt werden muss
- Ggf. weitere Auflagen (z.B. Zweckbindungsfristen)

Teilbewilligungen von Anträgen oder Bewilligungen unter Auflagen sind möglich. Antragstellende werden über bewilligte bzw. abgelehnte Anträge schriftlich nach der Sitzung des Förderbeirates benachrichtigt.

Förderhöhe und Mittelauszahlung

Die Förderung wird als Zuschuss bis zu 100% der Gesamtkosten gewährt, sie soll jedoch nach Möglichkeit eine Anteilsfinanzierung für ein Projekt darstellen. Ergänzende Eigenmittel - auch oder insbesondere in Form von Eigenleistung - sind ausdrücklich erwünscht. In der Regel beträgt die maximale Förderung pro Projekt 3.000 €.

Die durch Kopien von Belegen nachgewiesenen Ausgaben des Einzelprojekts werden erstattet. Die Belege sind bei der - Stadt Flensburg, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. Soziale Sicherung - einzureichen. Auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen ist eine Vorauszahlung eines Teils der Fördermittel möglich.

Antragsverfahren

Anträge können von EinwohnerInnen, Initiativen, Vereinen und Institutionen aus dem Fördergebiet gestellt werden. Die Anträge sind an - Stadt Flensburg, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. Soziale Sicherung - zu richten. Entsprechende Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Mitteln aus dem Stadtteilfonds besteht nicht. Überschreitet ein Einzelposten/-auftrag den Betrag von 500,00 € (brutto), so sind mindestens drei Vergleichsangebote für diesen Posten/Auftrag einzuholen und mit dem Antrag einzureichen.

Abrechnung

Die Abrechnung des/der Projektes/Maßnahme muss innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des/der Projektes/Maßnahme vorgelegt werden. Projekte oder Maßnahmen, die im 4. Quartal des jeweiligen Jahres durchgeführt werden, müssen bis zum 15. Dezember abgerechnet werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich. Die Abrechnung erfolgt durch - Stadt Flensburg, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abt. Soziale Sicherung.

Für jedes Projekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung besteht aus einem Nachweis der Ausgaben sowie eventueller Einnahmen. **Auf Nachfrage sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen.**

Öffentlichkeitsarbeit:

Bei der Durchführung eines geförderten Projektes ist durch Aufkleber, Flyer oder Beachflags auf „Wir im Quartier“ (erhältlich bei der Stadt Flensburg s. Kontakt) hinzuweisen. Bei Printmedien ist das entsprechende Logo zu verwenden.

Anschaffungen:

Werden im Rahmen eines Projekts dauerhaft nutzbare Gegenstände angeschafft, werden sie unter der Auflage bewilligt, dass sie in der „Dingebörse“ unter www.engagiert-in-flensburg.de eingestellt werden.

Die Organisation des Verleihs sowie die Wartung der Gegenstände liegt bei den Eigentümern (i.d.R. den Antragsteller*innen).



Ziel: Doppelanschaffungen werden vermieden, die Gegenstände besser genutzt. Öffentliche Nutzung kann dauerhaft sichergestellt werden.

Flensburg, den 13.05.2019

Kontakt:

Stadt Flensburg

Fachbereich Soziales und Gesundheit / Abt. Soziale Sicherung

Björn Staupendahl

Tel.: 0461 – 85 2743 Email Staupendahl.Bjoern@flensburg.de